

Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen an Wasserversorgungsunternehmen (Rückerstattung zuviel entrichteter Mehrwertsteuer –MWSt-)

Laut dem Urteil von Europäischen Gerichtshof (C-442/05) und vom Bundesfinanzhof (V R 61/03) darf bei der Rechnungsstellung der Hausanschlussarbeiten (*Legen von Hausanschlüssen*) und Festsetzung der Herstellungs- bzw. Verbesserungsbeiträge nur ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz (7%) erhoben werden. Damit wird die geltende Weisung vom der Finanzverwaltung, wonach auf Leistungen in einem Beitrags- oder Kostenerstattungsbescheid die Umsatzsteuer mit 16% bzw. 19% erhoben werden musste, aufgehoben.

Der ermäßigte Steuersatz wird bei allen noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Kostenerstattungsverfahren angewandt. Die gilt ebenso für noch offene Beitragsveranlagungen, auch wenn die Beitragspflicht schon vor dem 01.07.09 entstanden ist.

Die Vertreter des Bay. Gemeindetages, Staatsministeriums der Finanzen, Landesamtes für Steuern, Staatsministeriums des Inneren, Bay. Kommunalen Prüfungsverband und Bay. Städtetag haben einen umfangreichen Abstimmungsprozess geführt und Empfehlungen für die Behandlung der bestandskräftigen Fälle im Zeitraum vom 11.08.2000 bis 01.07.2009 ausgegeben.

Eine Rechtspflicht der Wasserversorger auf Rückerstattung der zuviel gezahlten Umsatzsteuer besteht nicht. Es steht jedem Wasserversorger frei darüber zu entscheiden, ob bestandskräftige Beitrags- bzw. Kostenerstattungsbescheide berichtigt werden.

Konkret wird die Gemeinde Gerolsbach, als Wasserversorger wie folgt verfahren:

Eine Rückerstattung der zuviel entrichteter Umsatzsteuer (*Bescheide bzw. Rechnungen ab 11.08.2000 mit einer höher ausgewiesener MWSt als 7 %*), soll auch für bestandskräftige Bescheide erfolgen. Die Betroffenen können einen Antrag auf Rückerstattung bei der Gemeindeverwaltung stellen. Folgende Eckdaten müssen eingehalten werden:

- Ein **schriftlicher Antrag** auf Erstattung muss bei der Gemeinde gestellt werden.
(*Antrags-Vordrucke liegen auch im Rathaus aus oder können von der Gemeinde-Homepage heruntergeladen werden*)
- Dem Antrag muss der **Originalbescheid** (Ausgangsbescheid) bzw. Rechnung beiliegen
- **Beantragungsfrist** läuft bis Jahresende **31.12.2009**.
- Eine **Kontoverbindung**, auf der der Differenzbetrag ausgezahlt werden kann, muss angegeben werden

Weitere Informationen können auf der gemeindlichen Homepage in Erfahrung gebracht werden.

Hinweise: Beiträge im Bereich der Abwasserentsorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht, somit kann keine Rückforderung eingefordert werden.

Im Bereich der Verbrauchsgebühren wurde der verminderte Mehrwertsteuersatz (7%) durchweg angewandt, somit kann keine Rückforderung geltend gemacht werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kreller unter Tel.: 08445 / 92 89-15 oder Mail: t.kreller@gerolsbach.de zur Verfügung.

Klarstellung: Aufgrund des Schreibens des Bundesministerium für Finanzen vom 04.07.2000 (Veröffentlichung am 12.08.2000 im Bundessteuerblatt) wurden die Wasserversorgungsunternehmen angehalten für das Legen von Hausanschlüssen und die Erhebung von Herstellungs- und Verbesserungsbeiträgen den Regelsteuersatz von aktuell 19 % (damals 16 %) zu erheben.

Absender:

.....
Vor- und Zuname

.....
Ort, Datum

.....
Straße, HS-Nr.

.....
Plz, Wohnort

.....
Tel.-Nr für evtl. Rückfragen

An die
Gemeinde Gerolsbach
St.-Andreas-Straße 19
85302 Gerolsbach

Antrag auf Umsatzsteuer-Rückerstattung;

Grundstück Fl. Nr., Gemarkung

Straße, HS-Nr.:

Bescheid-/Rechnungsdatum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Antrag auf Umsatzsteuer-Rückerstattung für *(bitte ankreuzen)*

- den Bescheid über einen Herstellungsbeitrag zur Wasserversorgungsanlage
 die Rechnung über die Kosten für die Verlegung eines Wasserhausanschlusses

und bitte um Überweisung des zu viel bezahlten Umsatzsteuerbetrages auf nachstehende Bankverbindung:

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Name des Bankinstitutes

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich

- Adressat des Ausgangsbescheides/der Rechnung war,
- nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt war,
- meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und ich mir bewusst bin, dass falsche Angaben u. a. zu einer Rückforderung des Erstattungsbetrages führen können,
- im Falle, dass der Bescheid mehrere Adressaten (z. B. Eheleute) aufweist, nur ich den Erstattungsantrag stelle.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Originalbescheid/-Rechnung

.....
(Unterschrift Antragsteller)

Häufig gestellte Fragen
„Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen an den Wasserversorger“

Wer erstattet die zuviel gezahlte Umsatzsteuer?

Die auf Bescheiden/Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer wurde/wird nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wasserversorgern erhoben und ans Finanzamt abgeführt. Auf Antrag wird die von Ihnen in der Vergangenheit zuviel bezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückfordert und an Sie erstattet.

Muss ich einen Antrag auf Rückerstattung stellen?

Ja, ein schriftlicher Antrag ist erforderlich. Wir haben daher auf unserer Homepage für Sie ein Formular zum Download bereitgestellt. Selbstverständlich erhalten Sie einen Formvordruck des Antrages auch im Rathaus.

Für welche Leistungen kann ich mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz rechnen?

Bei allen Leistungen, die im Zusammenhang mit Wasserhausanschlüssen stehen, ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% anzusetzen.

Für welchen Zeitraum wird eine Rückerstattung gewährt?

Betroffen sind alle Herstellungsbeitragsbescheide bzw. Rechnungen für Wasserhausanschlüsse, die seit dem 11.08.2000 mit dem vollen Steuersatz von 16 bzw. (seit 01.01.2007) 19 Prozent erstellt wurden.

Mit welchem Rückerstattungsbetrag kann ich rechnen?

Die Rückerstattung richtet sich nach dem auf dem Bescheid/der Rechnung ausgewiesenen Nettobetrag. Durch die Veränderung des Steuersatzes entsteht ein Differenzbetrag zwischen dem vollen und dem ermäßigten Steuersatz, dieser Differenzbetrag wird erstattet.
Bsp: Herstellungsbeitrag damals 1.000 € netto zuzüglich 160 € Umsatzsteuer.
Erstattung somit 90 € (160 - 70 €).

Muss die Rückerstattung innerhalb einer Frist beantragt werden?

Ja, eine Frist wurde bis Jahresende, sprich **31.12.2009** festgelegt.

Ich bin vorsteuerabzugsberechtigt und habe die Umsatzsteuer bereits beim Finanzamt geltend gemacht. Kann ich ebenfalls einen Antrag auf Erstattung stellen?

Ja. Doch da Sie die damals erhobene Umsatzsteuer bereits vom Finanzamt zurück erhalten haben, müssten wir Ihren Antrag auf Erstattung ablehnen.

Ich bin Mieter. Betrifft mich die Steuerrückerstattung?

Nein, da in der Regel nicht Sie Vertragspartner der Wasserversorgung Gerolsbach sind, sondern der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks.

Ich bin Bauherr und Grundstückseigentümer. Die Rechnung/der Bescheid wurde an die Baufirma gestellt und auch von der Baufirma bezahlt („schlüsselfertiges Bauen“). Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?

Betroffen ist nur der Vertragspartner, der den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses durch seine Unterschrift erteilt hat.

Ich habe das Grundstück inzwischen verkauft, habe aber den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses gestellt und bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?

Ja, da Sie derzeit unser Vertragspartner waren.

Ich habe das Grundstück geerbt. Der Anschluss wurde zu Lebzeiten des Erblassers hergestellt und bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?

Die Rückerstattung kann mit Angabe des Originalbescheides und der Vorlage des Erbscheins beantragt werden.

Ich habe den Bescheid/die Rechnung nicht mehr. Kann ich dennoch eine Rückerstattung bekommen?

Nein

Ich habe mich von meinem Ehepartner getrennt. Wir haben seinerzeit den Hausanschlussauftrag gemeinsam unterschrieben und den Bescheid/die Rechnung gemeinsam bezahlt. Können wir beide mit einer Rückerstattung rechnen?

Ein durch die Steuerkorrektur entstandenes Guthaben steht Ihnen dann auch gemeinsam zu. Die Auszahlung kann allerdings nur an einen erfolgen. Dazu muss uns die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen vorliegen.

Ich betreibe eine Baufirma und habe „im Namen und im Auftrag“ des Bauherrn den Hausanschluss beantragt, den Bau beauftragt und die Herstellungsbeiträge/Rechnung bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?

Empfänger der Rückerstattung ist immer der Vertragspartner. Wenn Sie „im Namen und im Auftrag“ des Grundstückseigentümers die Beauftragung unterzeichnet haben, ist der Vertragspartner der Bauherr. Somit würde er auch das Guthaben erhalten. Eine anderweitige Regelung kann nur im Innenverhältnis vereinbart werden und betrifft nicht den Wasserversorger.

Ich habe mehrere Bescheide/Rechnungen. Werden mir alle Bescheide/Rechnungen mit einer Überweisung zurückerstattet?

Wir bearbeiten jede/n Bescheid/Rechnung als Einzelfall. Somit erhalten Sie auch für jede/n Bescheid/Rechnung ein Anschreiben und später auch je eine Rückerstattung.

Werden Bescheide/Rechnungen für Leistungen an Kanal-Hausanschlüssen auch zurückerstattet?

Nein, die Leistungen zur Herstellung eines Abwasserhausanschlusses unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Wenn noch Fragen offen sind können Sie sich gerne auch telefonisch an die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wenden.

Tel.: 08445 / 92 89 – 15 (Hr. Kreller)

Tel.: 08445 / 92 89 – 0 (Allgemein)